

Auseinandersetzungsvereinbarung/ Vereinbarung zur Vermögensübertragung und zur Regelung sonstiger Rechte und Pflichten

Zwischen

dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Dieter Perko, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree

- im Folgenden "AZV Cottbus Süd-Ost" genannt -

und

der Stadt Cottbus/Chósebusz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Holger
Kelch, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

- im Folgenden "Stadt Cottbus/Chósebusz" genannt -

und

der Gemeinde Neuhausen/Spree, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dieter Perko,
Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der AZV Cottbus Süd-Ost ist für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 66 BbgWG im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebusz für den Ortsteil Kiekebusch und im Gebiet der Gemeinde für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow zuständig.

Die Stadt Cottbus/Chósebusz ist Kommanditistin der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (nachfolgend „LWG“ genannt). Der AZV Cottbus Süd-Ost ist Kommanditistin der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs KG (nachfolgend „LWG Beteiligung“ genannt), die ihrerseits Kommanditistin der LWG ist.

Mit Datum vom 16. Januar 2004 hat die Stadt Cottbus/Chósebusz einen Abwasserbeseitigungsvertrag mit der LWG geschlossen, der eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2028 aufweist. Der AZV Cottbus Süd-Ost hat mit der LWG für die Abwasserbeseitigung einen Betreibervertrag – Teil A - Abwasser mit Datum vom 22. März/15. Mai 2001 geschlossen, der auch die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen) umfasst.

Am 30. November 2016 fasste die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz einen Grundsatzbeschluss, wonach für den Fall der Auflösung des AZV Cottbus Süd-Ost eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ausgearbeitet werden soll, mit der die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde zeitgleich mit der Auflösung auf die Stadt Cottbus/Chósebusz übertragen wird. Ferner ist nach diesem Beschluss eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu erarbeiten.

Mit Datum vom 28. Dezember 2016 erließ die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) einen Zuwendungsbescheid aus dem Förderprogramm Schuldenmanagement unter der Bedingung, dass eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung und eine Auseinandersetzungsvereinbarung vorgelegt werden.

Die Auflösung kann grundsätzlich dadurch herbeigeführt werden, dass die Verbandsversammlung die Verbandssatzung aufhebt und den Zweckverband auflöst (vgl. § 33 Abs. 1 GKGBbg). Es kann aber auch die Stadt Cottbus/Chósebusz mit dem Ortsteil Kiekebusch austreten, so dass dann gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 GKGBbg die Gemeinde an die Stelle des AZV Cottbus Süd-Ost tritt und der Zweckverband kraft Gesetzes aufgelöst ist. Die Parteien streben dementsprechend die Auflösung des AZV Cottbus Süd-Ost durch Austritt der Stadt Cottbus/Chósebusz und die gleichzeitige Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf die Stadt Cottbus/Chósebusz durch eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow an. Im Gebiet dieser Ortsteile der Gemeinde werden gesonderte öffentliche Einrichtungen für die zentrale und für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen) mit unterschiedlichen Gebühren gebildet. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Diese Vereinbarung regelt sowohl die Auseinandersetzung anlässlich des Austritts der Stadt Cottbus/Chósebusz nach § 32 Abs. 2 GKG als auch anlässlich der Aufgabenübertragung durch die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 GKGBbg. Die Vermögensübertragung erfolgt dabei direkt vom AZV Cottbus Süd-Ost auf die Stadt Cottbus/Chósebusz; die Gemeinde stimmt der direkten Vermögensübertragung mit diesem Vertrag zu.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung bezieht sich auf die Auseinandersetzung/Vermögensübertragung und die Regelung sonstiger Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Austritt der Stadt Cottbus/Chósebusz für den Ortsteil Kiekebusch aus dem AZV Cottbus Süd-Ost und der Aufgabenübertragung im Wege der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow. Soweit für die Übertragung einzelner Vermögensgegenstände eine notarielle Beurkundung notwendig ist, sind diese Gegenstände nicht Gegenstand der Vereinbarung.

§ 2

Vermögensübertragung

Der AZV Cottbus Süd-Ost hat kein Eigentum an Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, Betriebsausstattungen, Geschäftsausstattungen oder ähnliches. Das Anlagevermögen besteht allein aus Finanzanlagen, die sich aus der Beteiligung an der LWG Beteiligung sowie aus Ausleihungen und Überlassung von Krediten sowie Fördermitteln und Beiträgen ergeben.

§ 3

Im Bau befindliche Anlagen

Es gibt keine Anlagen des AZV Cottbus Süd-Ost, die sich im Bau befinden.

§ 4

Übernahme von Verträgen

Der im Zusammenhang mit der Durchführung der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht bestehende und zu übernehmende Vertrag des AZV Cottbus Süd-Ost ist in § 6 aufgeführt. Der bestehende Vertrag mit der Fa. Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH zur Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Sammelgruben mit einer Vertragslaufzeit vom 01.07.2017 bis 31.12.2018 wird nicht verlängert. Die LWG hat im Rahmen des Betreibervertrages - Teil A – Abwasser vom 22. März/15. Mai 2001 für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfuhr ab dem 01.01.2019 zu sorgen.

§ 5

Arbeitsverträge

Es besteht ein Arbeitsvertrag zwischen dem AZV Cottbus Süd-Ost und einer Arbeitnehmerin, der entsprechend einer einvernehmlichen Aufhebungsvereinbarung am 31.12.2018 endet. Weitere Arbeitsverträge bestehen nicht.

§ 6

Betreibervertrag - Teil A - Abwasser

(1)

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz tritt in den Betreibervertrag - Teil A – Abwasser vom 22. März/15. Mai 2001 ein, der zwischen dem AZV Cottbus Süd-Ost und der LWG geschlossen wurde. Der Betreibervertrag gilt weiterhin für das Gesamtgebiet des heutigen AZV Cottbus Süd-Ost, unabhängig davon, dass das Gebiet des Ortsteils Kiekebusch der Stadt Cottbus/Chóšebuz in das „Entsorgungsgebiet“ der Stadt eingegliedert werden soll. Die Abrechnung des Entgeltes der LWG wird mit deren Einverständnis aufgeteilt nach Leistungen im Gebiet des Ortsteils Kiekebusch und im restlichen Gebiet.

(2)

Die Stadt Cottbus/Chósebus und der AZV Cottbus Süd-Ost holen vor Inkrafttreten dieser Auseinandersetzungsvereinbarung die Zustimmung der LWG zur Übernahme des Betreibervertrages durch die Stadt Cottbus/Chósebus ein.

§ 7

Kommanditanteile an der LWG Beteiligung

(1)

Im Hinblick auf den Austritt der Stadt Cottbus/Chósebus werden die Kommanditanteile des AZV Cottbus Süd-Ost an der LWG Beteiligung mit einer Kommanditeinlage von 832.000,00 € gemäß § 33 Abs. 6 GKG Bbg in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Verbandssatzung AZV Cottbus Süd-Ost im Verhältnis 76,4 % (Gemeinde) zu 23,6 % (Stadt Cottbus/Chósebus) aufgeteilt und in Höhe 23,6 % auf die Stadt Cottbus/Chósebus übertragen. Dadurch gegebenenfalls entstehende Steuerlasten tragen die Beteiligten entsprechend der zuvor benannten Quote. Die Kapitalkonten I, II und V werden entsprechend aufgeteilt. Erforderliche Zustimmungen der Organe der LWG Beteiligung sollen vor Inkrafttreten der Vereinbarung eingeholt werden.

Für die Übernahme der in Satz 1 benannten Anteile zahlt die Stadt Cottbus/Chósebus keinen Ausgleich.

(2)

Die beim AZV Cottbus Süd-Ost verbleibenden Anteile in Höhe von 76,4 % gehen auf die Gemeinde als Gesamtrechtsnachfolgerin über und verbleiben dort.

§ 8

Forderungen und Verbindlichkeiten

(1)

Alle Forderungen, die bis zum Übertragungszeitpunkt wirtschaftlich begründet sind, stehen unabhängig vom Zahlungszeitpunkt der Stadt Cottbus/Chósebus zu, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Insbesondere stehen die Gebührenforderungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung für den Erhebungszeitraum bis zum 31. Dezember 2018 der Stadt Cottbus/Chósebus zu. Eine Übersicht zu den zum heutigen Zeitpunkt bekannten offenen Forderungen findet sich in der **Anlage 1**. Der AZV Cottbus Süd-Ost bzw. die Gemeinde übergeben der Stadt Cottbus/Chósebus nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine Einzelliste der offenen Forderungen und eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen mit Stand zum 31. Dezember 2018.

(2)

Alle Einnahmen aus Beitragsforderungen werden zur Senkung des Betreiberentgeltes an die LWG weitergeleitet. Alle Einnahmen aus Gebührenforderungen werden zum Ausgleich der Betreiberentgeltforderungen der LWG aus dem Betreibervertrag - Teil A – Abwasser vom 22. März/15. Mai 2001 verwendet. Decken die weitergeleiteten Forderungseinnahmen nicht das geforderte Betreiberentgelt bis zum 31. Dezember 2018, so gilt die Regelung des § 12 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

(3)

Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen, die sich aus der Gebührenerhebung für die Erhebungszeiträume bis zum Wirksamwerden der Vereinbarung ergeben, werden – soweit abgabenrechtlich zulässig - nach dem Mengenschlüssel anteilig den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow einerseits bzw. dem Ortsteil Kiekebusch andererseits zugeordnet:

(4)

Die Stadt Cottbus/Chósebusz wird für alle dem Grunde nach bis zum Übertragungszeitpunkt entstandenen Abgabenansprüche (wie z. B. Schmutzwassergebühren und Verwaltungsgebühren) des AZV Cottbus Süd-Ost die Bescheiderhebung auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchführen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist als **Anlage 2** beigefügt.

(5)

Hinsichtlich der Beitragsansprüche für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten im Übrigen die Regelungen des § 9 dieses Vertrages.

§ 9 Anschlussbeiträge

(1)

Der AZV Cottbus Süd-Ost hat für sämtliche beitragspflichtigen Grundstücke Beitragsbescheide für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage erlassen.

Die Beiträge für die Grundstücke in den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow werden dem künftigen Abrechnungsgebiet dieser Ortsteile zugeordnet. Eine Zusammenfassung der darauf gezahlten Beträge und der noch offenen Forderungen ist in der **Anlage 3** beigefügt. Eine Rückerstattung erfolgt – vorbehaltlich rechtlicher Verpflichtungen – nicht. Zukünftige Beitragseinnahmen werden entsprechend dem Betreibervertrag – Teil A – Abwasser an die LWG weitergeleitet.

Soweit Beitragszahlungen Grundstücke im Ortsteil Kiekebusch betreffen, werden diese dem Gebiet zugeordnet. Sie sind in der Übersicht in der Anlage 3 gesondert dargestellt. Die Stadt Cottbus/Chósebusz beabsichtigt (vorbehaltlich etwaiger erforderlicher Beschlussfassungen und Genehmigungen), das Finanzierungssystem umzustellen und die Kanalanschlussbeiträge für dieses Gebiet zurückzuzahlen.

(2)

Soweit sachliche Beitragspflichten für die Grundstücke im zuvor genannten Gebiet der Gemeinde bis zum 31. Dezember 2018 entstanden sind, ohne dass eine Beitragserhebung stattgefunden hat, sind die Ansprüche aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Stadt Cottbus/Chósebusz geltend zu machen. Es findet eine Aufteilung entsprechend Absatz 1 statt. Die Stadt Cottbus/Chósebusz tritt in etwaige Widerspruchs- und Klageverfahren ein und ist für die Vollstreckung zuständig.

§ 10 Zuwendungen

(1)
Erhaltene Zuwendungen werden, soweit rechtlich zulässig, auf die Stadt Cottbus/Chósebus übertragen. Der AZV Cottbus Süd-Ost wird sich um entsprechende Zustimmungserklärungen der Zuwendungsstellen bemühen.

(2)
Die Zuwendungen wurden an die LWG weitergeleitet und werden dort unter den Finanzanlagen geführt. Wirtschaftlich werden die Zuwendungen entsprechend dem Umlageschlüssel nach § 33 Abs. 6 GKG Bbg in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Verbandssatzung AZV Cottbus Süd-Ost (vgl. § 7 Abs. 1 dieses Vertrages) aufgeteilt, es sei denn, sie dienen einzig Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Kiekebusch bzw. in den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow. Im letztgenannten Fall erfolgt eine Aufteilung nach dem Belegenheitsprinzip.

(3)
Eine Übersicht über die Zuwendungsbescheide mit ihrer Behandlung als Finanzanlagen und der wirtschaftlichen Zuordnung bzw. Aufteilung ist als **Anlage 4** beigefügt.

§ 11 Übertragung weiterer Vermögensgegenstände

(1)
Alle sonstigen dem AZV Cottbus Süd-Ost zum Übertragungszeitpunkt zustehenden Rechte aller Art, die den überlassenen Vermögensgegenständen zuzuordnen sind, werden mit dem Übertragungszeitpunkt auf die Stadt Cottbus/Chósebus übertragen. Es gehören dazu alle öffentlichen und privaten Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, Wegerechte, Nießbrauchrechte, sonstige dingliche Grundstücksrechte und Besitzrechte mit Ausnahme solcher Rechte, deren Übertragung dem Erfordernis einer notariellen Beurkundung (z. B. nach § 311 b BGB) unterliegen und die einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten sind.

(2)
Soweit rechtlich zulässig, wird hierdurch die Abtretung bzw. Übertragung der Rechte vereinbart.

(3)
Für die Kläranlagen Sergen, Groß Döbbern und Klein Döbbern liegen wasserrechtliche Genehmigungen vor, die auf den AZV Cottbus Süd-Ost ausgestellt sind. Für die Genehmigungen finden die vorstehenden Regelungen Anwendung. Die Beteiligten werden sich hinsichtlich der Übertragung der Genehmigungen mit der Wasserbehörde in Verbindung setzen und gegebenenfalls eine Neuerteilung beantragen.

§ 12

Lasten

(1)

Der AZV Cottbus Süd-Ost trägt als wiederkehrende Lasten die Abwasserabgabe für die Kläranlagen Sergen und Groß Döbbern sowie die Kleineinleiterabgabe. Eine Abwasserabgabe für die Kläranlage Klein Döbbern wird bisher nicht erhoben. Diese Lasten übernimmt die Stadt Cottbus/Chósebus entsprechend dem Betreibervertrag - Teil A – Abwasser vom 22. März/15. Mai 2001.

(2)

Der AZV Cottbus Süd-Ost wird zum 31. Dezember 2018 eine Verbindlichkeit gegenüber der LWG aus dem Betreibervertrag haben, da die Gebühreneinnahmen die Betreiberentgeltansprüche nicht vollständig decken. Im Hinblick auf die Aufteilung des Kommanditanteile des AZV Cottbus Süd-Ost an der LWG Beteiligung auf die Gemeinde und die Stadt Cottbus/Chósebus gilt insoweit Folgendes: Der Ausgleich der Verbindlichkeit erfolgt aus dem Kapitalkonto V der LWG Beteiligung vor der Aufteilung auf die Gesellschafter.

(3)

Der AZV Cottbus Süd-Ost muss aus Erträgen aus seiner Beteiligung an der LWG Beteiligung Steuern zahlen. Infolge von Betriebsprüfungen ändern sich die Steuerzahlungen nachträglich rückwirkend. Steuernachzahlungen und Erstattungen sowie damit verbundene Zinszahlungen werden zu Gunsten/zu Lasten der Kapitalkonten V der zukünftig aufgeteilten Gesellschafter Gemeinde und Stadt Cottbus/Chósebus entsprechend den aufgeteilten Anteilen gebucht.

(4) Sämtliche noch offene Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 werden aus dem Kapitalkonto V der LWG Beteiligung vor der Aufteilung auf die Gesellschafter ausgeglichen.

§ 13

Mitgliedschaften und Anteile an Unternehmen.

Bis auf die Beteiligung an der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG bestehen keine Mitgliedschaften des AZV Cottbus Süd-Ost an Vereinen oder Verbänden.

§ 14

Verwendung der Zuwendung mit Bescheid vom 28. Dezember 2016

(1)

Die ILB hat mit Bescheid vom 28. Dezember 2016 gegenüber dem AZV Cottbus Süd-Ost eine Zuweisung zur Unterstützung von Aufgabenträgern in Höhe von 900.000 € gewährt. Der Bescheid ist einschließlich seiner Änderungen vom 23. Januar 2018 und 31. Mai 2018 als **Anlagenkonvolut 5** beigelegt. Die Zuweisung ist entsprechend dem Zuweisungszweck, den Auflagen und sonstigen Vorgaben im Bescheid vom 28. Dezember 2016 zu verwenden. Die Zuweisung wird zur Ablösung von Darlehen des AZV Cottbus Süd-Ost und Verbindlichkeiten des AZV Cottbus Süd-Ost gegenüber der LWG gewährt.

Die Investitionen wurden überwiegend durch die LWG finanziert. Entsprechend erfolgte die Kreditaufnahme durch die LWG. Der AZV Cottbus Süd-Ost ist daher nicht Kreditnehmer; die Kosten der Finanzierung fließen aber in die Betreiberentgelte.

Die Zuwendung wird vom AZV Cottbus Süd-Ost an die LWG weitergeleitet. Die Beteiligten stellen sicher, dass die LWG die Zuwendung gemäß § 33 Abs. 6 GKG Bbg in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Verbandssatzung AZV Cottbus Süd-Ost (vgl. § 7 Abs. 1 dieses Vertrages) aufteilt und sie zur Kredittilgung verwendet. Der jeweils zugerechnete Zuwendungsanteil senkt das Betreiberentgelt. Der AZV Cottbus Süd-Ost holt vorab das Einverständnis des Zuwendungsgebers mit dieser Verwendung ein.

(2)

Der Verwendungsnachweis wird vom AZV Cottbus Süd-Ost entsprechend dem Zuwendungsbescheid geführt.

§ 15

Bildung öffentlicher Einrichtungen

Die Stadt Cottbus/Chósebus bildet für das Gebiet der Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen). Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen werden die Finanzierungssysteme (Beiträge und Gebühren im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Gebühren im Bereich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung) bis auf weiteres beibehalten.

§ 16

Zusammenwirken der Vertragsparteien

Wird die Aufgabenübertragung im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow auf die Stadt Cottbus/Chósebus beendet, so wird eine Auseinandersetzungsvereinbarung erforderlich, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung in diesen Ortsteilen gewährleistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Anlagevermögen zur Abwasserbeseitigung im Gebiet der zuvor genannten Ortsteile in der LWG bzw. der LWG Beteiligung gebunden ist. Die Stadt Cottbus/Chósebus darf im Falle einer Beendigung der Aufgabenübertragung nach der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Anlagenübertragung im Hinblick auf die Beendigung des Betreibervertrages weder auf sich noch auf eine andere unzuständige Körperschaft verlangen, soweit die Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung in diesen Ortsteilen dienen. Ebenso wenig darf die Gemeinde während der Dauer der Aufgabenübertragung auf der Grundlage ihrer Gesellschafterstellung in der LWG Beteiligung diese kündigen und die Übertragung der Abwasseranlagen auf sich verlangen.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1)

Die Kosten zur Durchführung dieses Vertrages trägt die Stadt Cottbus/Chóšebuz.

(2)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nicht schriftliche Änderungen dieser Formvorschrift sind unwirksam.

(3)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommt.

(4)

Die Anlagen zu diesem Vertrag geben die Verhältnisse zu Zeiten wieder, die vom Übertragungszeitpunkt abweichen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Anlagen gemeinschaftlich nach den gegebenen Verhältnissen zum Übertragungszeitpunkt zu ergänzen und auf den endgültigen verbindlichen Stand zu bringen.

(5)

Der Vertrag tritt zum 01. Januar 2019, frühestens jedoch mit dem wirksamen Austritt der Stadt Cottbus/Chóšebuz aus dem AZV Cottbus Süd-Ost in Kraft.